



PETER KÖHLER
RECHTSANWALT

Im Jahre 2015 sind bei einer Wohnungseigentümergeinschaft aus dem Taunus gleich mehrere in einer einzigen Versammlung gefasste Beschlüsse, denen unterschiedliche Themenbereiche zu Grunde gelegen habe, wie Sanierungsbeschlüsse nebst entsprechender Kostentragung sowie der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 28 Abs. 1 WEG), durch eine juristisch vorgebildete Wohnungseigentümerin angefochten worden und ich habe in diesem Verfahren die übrigen und verklagten Wohnungseigentümer der Gemeinschaft als Verfahrensbevollmächtigter vertreten und somit die Ordnungsgemäßheit der Beschlüsse verteidigt.

Im Rahmen dieses Beschlussanfechtungsklageverfahrens sind insgesamt fünf unterschiedliche Beschlüsse angefochten worden und im Rahmen einer intensiven Befassung und Aufbereitung der bestehenden Sach- und Rechtslage, welche den einzelnen Beschlüssen zu Grunde liegt, ist es mir gelungen, dass Gericht zu überzeugen, dass alle fünf Anfechtungen im Ergebnis keine tatsächliche und rechtliche Grundlage hierfür haben und sich mithin als substanzlos und unbegründet darstellen.

Im Rahmen eines mit den tragenden Gründen für die Rechtmäßigkeit bzw. der fehlenden Unrechtmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse versehenen Urteils des Amtsgerichts Bad Homburg v. 30.01.2015 z. Az. 2 C 2098/14 (22) sind alle fünf angefochtenen Beschlüsse als mit dem Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung gem. § 21 Abs. 3 u. 4 WEG im Einklang stehend angesehen worden und die Klage ist auf Kosten der anfechtenden Wohnungseigentümerin abgewiesen worden.

Download: [Urteil Amtsgericht Bad Homburg](#)